



Richtlinie zur Ausbildungsförderung in der Gemeinde Freiensteinau

1. Allgemeines

Die Gemeinde Freiensteinau zahlt eine freiwillige Ausbildungsförderung als Beihilfe an Auszubildende, die ihre Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz in der Gemeinde Freiensteinau absolvieren, mit dem Zweck ihre Ausbildung zu fördern. Ziel dieser Ausbildungsförderung ist es, Auszubildende für eine Ausbildung in der Gemeinde Freiensteinau zu gewinnen, um dem künftigen Fachkräftemangel und der immer weiter rückläufigen Einwohnerzahl entgegen zu wirken. Nach der Ausbildung können die Auszubildenden dem Unternehmen als Nachwuchs- und Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Die Ausbildungsförderung, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt wird, die Ausbildung zu fördern ist steuerfrei, nach § 3 Nr. 11 EStG.

2. Fördervoraussetzungen

- a. Die Förderung erhalten Auszubildende, die ihre Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz in der Gemeinde Freiensteinau absolvieren.
- b. Der Ausbildungsplatz muss in der Gemeinde Freiensteinau liegen.
- c. Voraussetzung für die Förderung ist eine tarifliche Vergütung der Auszubildenden.
- d. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnene Ausbildungen sind nicht förderfähig.

3. Antragstellung

- a. Die Ausbildungsförderung wird nur auf Antrag durch die/den Auszubildende/n gewährt. Die Antragstellung erfolgt bei der Gemeinde Freiensteinau.
- b. Für die Antragstellung ist ein bei der Gemeinde erhältlichs Antragsformular zu verwenden.
- c. Für jedes Ausbildungsjahr ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- d. Der Erstantrag ist vor Beginn der Ausbildung zu stellen und der Folgeantrag vor Beginn des zweiten Ausbildungsjahres.
- e. Dem Erstantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kopie des Ausbildungsvertrages
 - Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der/des Auszubildenden

4. Höhe der Ausbildungsförderung

- a. Die Ausbildungsförderung beträgt im ersten Ausbildungsjahr **75 €** pro Monat und **50 €** im zweiten Ausbildungsjahr.
- b. Die Förderung wird für zwei Ausbildungsjahre gewährt.

5. Auszahlung

- a. Die Ausbildungsförderung wird monatlich an die/den Auszubildende/n ausgezahlt.
- b. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach dem Eingang der Anträge.
- c. Die Ausbildungsförderung wird bis zu einem vom Gemeindevorstand festgelegten Höchstbetrag gewährt, sofern dieser noch nicht ausgeschöpft ist.
- d. Der Anspruch auf Ausbildungsförderung entsteht durch Bescheid der Gemeinde Freiensteinau.
- e. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6. Wegfall der Fördervoraussetzungen

- a. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, ist dies unverzüglich durch die/den Auszubildende/n sowie den Ausbildungsbetrieb mitzuteilen. Die Förderung wird daraufhin eingestellt.
- b. Fällt eine der Fördervoraussetzungen weg, wird die Zahlung ebenfalls eingestellt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am **01.08.2023** in Kraft.

Freiensteinau, den 03.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau

(Siegel)



Sascha Spielberger, Bürgermeister